

# BESONDERE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN für den Geschäftsbereich STAHLHANDEL

der ALUKÖNIGSTAHL GmbH, Goldschlagstraße 87-89, A-1150 Wien

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Diese Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden auch "BVuL-Stahl") gelten für den Bereich Stahlhandel und Anarbeitung. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden "AVuL") in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sofern Bestimmungen der BVuL-Stahl mit jenen der AVuL in Widerspruch stehen, gehen die BVuL-Stahl vor. Entgegenstehende oder von unseren BVuL-Stahl abweichende Bedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Unsere BVuL-Stahl gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren BVuL-Stahl abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

**1.2** Im Falle einer ständigen Geschäftsbeziehung gelten unsere BVuL-Stahl auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Käufer bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

**1.3** Bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Punkte dieser besonderen Bedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht bzw. durchsetzbar. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, vereinbaren.

## 2. Preise

Unsere Preise sowie unsere sonstigen Angebote sind freibleibend. Wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise ohne Umsatzsteuer, ohne Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistungen ab Werk. Sämtliche zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. Verpackung, Verladung, Verzollung, Versicherungskosten, Abgaben und Steuern, trägt der Käufer. Gewährte Rabatte und Skonti gelten nur für die jeweilige Lieferung und gelten bei etwaigen Folgeaufträgen auch dann nicht, wenn wir vom Käufer vorgenommenen Abzügen nicht widersprechen. Werden Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht oder nicht zur Gänze geleistet, insbesondere im Falle der Insolvenz des Käufers, sind wir berechtigt, den vollen Preis, ohne Berücksichtigung gewährter Rabatte und Skonti, zu fordern und geltend zu machen.

## 3. Abbestellung / Vertragsrücktritt

In jedem Falle eines Vertragsrücktritts durch den Besteller nach Beginn der Leistungserbringung, sind wir berechtigt nach unserer Wahl, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 40% des Bruttoauftragsbetrages (ohne Nachweis des Schadens) oder den tatsächlichen Schaden (inklusive entgangener Gewinn) zu verrechnen.

## 4. Zertifikate

Relevante Bestätigungen und Zertifikate des Herstellers des zu verarbeitenden Materials werden der Lieferung beigelegt, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich verlangt wird. Wir haften jedoch nur dafür, dass sich die Bestätigungen und Zertifikate auf die zu liefernde Ware beziehen. Wir haften nicht für den Inhalt oder die Richtigkeit der vom Hersteller ausgestellten Dokumente.

## 5. Gefahrtragung bei beigestelltem Material

Hat uns der Besteller Material zur Verarbeitung beigestellt, trägt der Besteller die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der sonstigen Unbrauchbarkeit. Wurden zum Zeitpunkt des Untergangs von unserer Seite oder von unseren Subunternehmern bereits Leistungen erbracht, sind wir berechtigt, diese erbrachten Leistungen zu verrechnen.

## 6. Gewährleistung und Schadenersatz

**6.1** Wir haften für Verletzungen allfälliger Prüf- und Warnpflichten – außer bei Personenschäden – nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, dies gilt auch im Hinblick auf eine etwaige Prüf- und Warnpflicht im Zuge der Angebotserstellung oder des Alternativangebotes.

**6.2** Die uns im Zuge der Angebotserstellung und/oder Vertragserfüllung übermittelten Vorgaben, Pläne, Zeichnungen etc. werden von uns nicht geprüft. Der Besteller garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit für beigestellte Unterlagen und Vorgaben, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Ware zu der vom Besteller gewünschten Verwendung tauglich ist. Wir haften auch nicht für Fehler beim Endprodukt, die auf unrichtige/unvollständige Unterlagen und Vorgaben vom Besteller zurückzuführen sind oder für Mehrkosten aufgrund unrichtiger/unvollständiger Unterlagen und Vorgaben. Wir sind ausschließlich für die plan- und vorgabengemäße Ausführung verantwortlich. Wir überprüfen insbesondere nicht etwaige Schnittstellen der von uns herzustellenden Ware zu anderen Teilen oder deren Funktion als Teil einer Anlage.

**6.3** Im Falle offenkundig fehlerhafter Unterlagen und/oder Vorgaben werden wir den Besteller unverzüglich verständigen und um Weisung ersuchen. Der Besteller ist verpflichtet, die diesbezügliche Weisung binnen 5 Werktagen zu erteilen und/oder korrigierte Unterlagen, Vorgaben etc. zu übermitteln. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abzurechnen. Den Besteller treffen darüber hinaus auch die Verzugsfolgen.

**6.4** Ist die vom Besteller angefragte/beauftragte Leistung aus technischen oä Gründen nicht oder nicht zur Gänze möglich, werden wir, nach Möglichkeit, ein der

gewünschten Ausführung möglichst nahekommendes Alternativangebot unterbreiten. Der Besteller ist verpflichtet, dieses Alternativangebot vor dessen Annahme auf Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen/prüfen zu lassen. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die nach dem Alternativangebot hergestellte Ware für die vom Besteller gewünschte Verwendung tauglich ist und sind ausschließlich für die plan- und vorgabengemäße Herstellung nach den Vorgaben des Alternativangebotes verantwortlich.

**6.5** Enthält die Bestellung keine Vorgaben hinsichtlich technische Spezifikationen, Qualität und Quantität der Ware, leisten wir Gewähr, dass die Ware eine Qualität aufweist, die bei Waren der gleichen Art am Herstellungsort üblich ist (dh. gewöhnliche Handelsware) und die vom Kunden erwartet werden kann. Darüber hinaus haften wir nicht für bestimmte Qualitätsanforderungen.

**6.6** Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für den Besteller zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen. Abweichungen von Maß, Gewicht, Oberflächenbeschaffenheit, Farbe und sonstigen Qualitätsmerkmalen sind im Rahmen der vereinbarten und/oder anwendbaren Normen z.B. EN, DIN, ÖNORM usw. oder der geltenden Übung zulässig. Sollen rechnerische Gewichte maßgebend sein, so wird für Woltoleranzen und dergleichen der übliche Zuschlag berechnet.

**6.7** Im Falle von Material-/Stoffbestellung durch den Besteller ist die Haftung für Fehler am Endprodukt ausgeschlossen, die ihren Ursprung in Materialfehlern, sonstigen Qualitätsmängeln, etc. haben. (Beigestellte) Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung und des Schadenersatzes.